

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD, Bern

e-id@bj.admin.ch

Liestal, 23. September 2025

Vernehmlassung betreffend Verordnung zum Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Verordnung, VEID)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung. Wir befürworten die vorliegende Verordnung mit folgenden Anmerkungen:

- Wir erachten es als wichtig, von Anfang an eine internationale Anerkennung anzustreben und ersuchen darum, auf dieses Ziel hinzuwirken und mit ausländischen Behörden entsprechende Abklärungen zu treffen.
- Diverse Bundesgesetze und Bundesverordnungen im Strassenverkehrsrecht sehen noch die persönliche Identifikation vor. Wir bitten Sie, deren Revision vorzubereiten, damit die E-ID in allen Geschäftsbereichen eingesetzt werden kann.
- Vorgesehen ist ein Gebührenrahmen von 0 bis 29 Fr. und 0 bis 15 Fr. für die Identitätsprüfung vor Ort. Damit haben die Kantone die Freiheit, die Gebühren je nach ihrer kantonalen Kostenstruktur festzulegen, was wir begrüssen. Zur Förderung der E-ID könnte theoretisch auch eine Kostenlosigkeit vorgesehen werden. Die Herleitung der maximalen Gebührenhöhen von 29 Fr. und 15 Fr. wird in den Erläuterungen nicht dargestellt. Wir bitten Sie, diesbezüglich die Erläuterungen zu ergänzen.
- Der Verordnungsentwurf (VEID) sieht die wahlweise Möglichkeit der automatisierten Identitätsprüfung respektive der Identitätsprüfung vor Ort vor. Die Umschreibung der Voraussetzungen in Art. 23 Abs. 1 VEID erscheinen uns zu wenig präzise. Wir ersuchen daher um eine präzisere Formulierung.
- Gültigkeitsdauer: Vom Verordnungsentwurf unbeantwortet ist die Frage, wie vorzugehen ist, wenn der physische Ausweis abgelaufen ist und man den Pass bzw. die ID zusammen mit der E-ID beantragen möchte. Sofern eine gleichzeitige Beantragung der physischen Dokumente mit der E-ID vorgesehen ist, sollte dieses Szenario in den entsprechenden Artikeln (vgl. insbesondere Art. 28 Abs. 2 VEID) verankert werden.
- Die Aufbewahrungspflicht von zehn Jahren von geänderten oder gelöschten Daten (teilweise sogar längere Aufbewahrung möglich) erscheint uns grosszügig. Eine zusätzliche Begründung, weshalb eine derart lange Aufbewahrungsdauer vorgesehen ist, wäre wünschenswert.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Hochachtungsvoll

Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin